



## Gesuch um die Bewilligung einer Tombola oder eines Lottos

Die Lotterien dürfen nur von einem **Verein** auf eigene Rechnung und Verantwortung durchgeführt werden. Erstmöglichen Gesuchen und auf Verlangen sind die Vereinsstatuten beizulegen. Das Gesuch ist mindestens **20 Tage** vor der Veranstaltung einzureichen.

Tombolas und Lottos sind Lotterien, die bei einem Unterhaltungsanlass oder einer Ausstellung veranstaltet werden, deren Gewinne nicht in Geldbeträgen bestehen und bei denen die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Anlass erfolgen.

Bewilligungspflichtig sind

- eintägige Tombolas mit einer Plansumme über CHF 20'000.00
- mehrtägige Tombolas
- Lottoveranstaltungen, wenn sie als selbständige Unterhaltungsanlässe durchgeführt werden

Bewilligungsfreie Tombolas sind nur durch Vereine an Unterhaltungsanlässen erlaubt. Die Auflagen gemäss kantonaler Lotterieverordnung kommen ebenfalls zur Anwendung.

Bevor die Bewilligung erteilt ist, dürfen keine öffentlichen Vorbereitungshandlungen, namentlich keine Ankündigungen, erfolgen. Lotteriebewilligungen sind mit Bewilligungs- und Kontrollgebühren verbunden.

Vereinsname .....

Vereinsadresse .....

Anlass .....

Zum Beispiel Konzert, Abendunterhaltung, Ausstellung, selbständige Lottoveranstaltung.  
Bitte senden Sie ein **Programm** der Veranstaltung mit.

Datum .....

Lokal .....

Genaue Adresse .....

Postleitzahl, Ort .....

Lotterieart .....

Höchstzahl der Lottokarten oder Tombolalose .....  
zum Preis pro Lottorunde, pro Los von CHF .....  
ergibt die Lottosumme, die Lossumme von CHF .....

Der Wert der Gaben gemäss durchschnittlichem Detailhandelspreis muss mindestens 60% der Lotto- oder Lossumme betragen.

60% der Lossumme, Lottosumme CHF .....

Als Preise dürfen nur Naturalgaben (kein Geld oder Gold) abgegeben werden.

Beim Lotto muss pro Runde mindestens 60 % der Einsätze als Gewinn ausgeschüttet werden. Die Anzahl Einsätze pro Runde, das Total der Rundeneinnahmen und die Details der Gewinnausschüttung pro Runde sind für die Lottoabrechnung zu protokollieren. Die beantragte Anzahl Lottokarten darf nicht überschritten werden.

**Verantwortlicher Vertreter/-in**

Name, Vorname .....

Wohnsitzadresse .....

Postleitzahl ..... Ort .....

Telefon Geschäft ..... Privat .....

Der verantwortliche Vertreter muss Mitglied des Vereins sein und den Wohnsitz im Kanton Zürich haben. Sollte diese Mitgliedschaft auf der Internetseite des Vereins nicht ersichtlich sein, so benötigen wir eine Bestätigung einer nach Statuten zeichnungsberechtigten Person.

Bei Gesuchen um die Bewilligung von zwei- und mehrtägigen Lotterien oder bei eintägigen Lotterien mit Hauptziehung bitte die Fragen auf den folgenden Seiten beantworten.

Vereins-Stempel und Unterschrift einer nach Statuten berechtigten Person                      Ort, Datum  
.....

## **Zusätzliche Fragen zu mehrtägigen Lotterien und zu eintägigen Lotterien mit Hauptziehung**

Bei zwei- und mehrtägigen Lotterien sowie bei eintägigen Lotterien mit Hauptziehung sind sämtliche Lose zu nummerieren und verschlossen zu verkaufen. Die Lose müssen so beschaffen sein, dass ohne ihre Beschädigung die Nummer nicht festgestellt werden kann.

Vor Bestellung und Drucklegung der Lose sind der Sicherheitsdirektion eine Auftragsbestätigung der Losdruckerei für perforierte und geöste **Sicherheitslose** sowie der Wortlaut des geplanten **Lostextes** zur Genehmigung zu unterbreiten. Bitte legen Sie diese Unterlagen dem Gesuch bei.

1. Losnummern von ..... bis .....

2. Anzahl vorhandene Soforttreffer .....

3. Die Nummern der Soforttreffer müssen von der Gemeindebehörde **nach** der Ablieferung der gemischten Lose an den Veranstalter bestimmt werden.

4. Findet eine Hauptziehung statt?

Wenn nein: Direkt weiter zu Seite 4 „Wichtig“

Wenn Ja: Wieviele Hauptpreise werden verlost? .....

5. Wann und wo findet die Hauptziehung statt?

Datum, Zeit .....

Lokal, Ort .....

6. Je nach Variante sind auf dem Losdruck nebst der Nummerierung die folgenden Angaben aufzunehmen:

**Variante 1**

Die Haupttreffernummern werden von der Kontrollbehörde nach Ablieferung der gemischten Lose vorausbestimmt. In diesem Fall wird an der Hauptziehung in Anwesenheit der Kontrollbehörde nur noch die Zuteilung der Hauptgewinne zu den Trefferlosen durch ein auf Zufall gestelltes Mittel entschieden.

Auf dem Los ist die Information aufzudrucken:

a) Wann und wo die Hauptziehung unter Aufsicht stattfindet.

b) Bis wann und bei wem die Haupttreffer abgeholt werden können.

**Variante 2**

Die Haupttreffernummern und die Zuteilung der Hauptgewinne werden anlässlich der Hauptziehung in Anwesenheit der Kontrollbehörde durch ein auf Zufall gestelltes Mittel entschieden.

Auf dem Los ist die Information aufzudrucken:

- a) Wann und wo die Hauptziehung unter Aufsicht stattfindet.
- b) Das Presseorgan und das Datum der in diesem Fall obligatorischen Veröffentlichung.

Wo? .....

Wann? .....

- c) Bis wann und bei wem die Haupttreffer abgeholt werden können.

7. Die Loskäufer sind nicht verpflichtet an der Hauptverlosung anwesend zu sein. Sie können die Preise bis Veranstaltungsende am Tombolastand abholen. Bis dann nicht abgeholte Haupttreffer können in Empfang genommen werden

bis wann .....

bei wem .....

Bei Hauptziehungen nach Variante 1 müssen die Preise mindestens bis zum 20. Tag nach dem Veranstaltungsende, bei Variante 2 mindestens bis zum 20. Tag nach der Veröffentlichung in der Presse zur Abholung bereitgehalten werden.

**Wichtig**

Losaufdrucke wie „Soforttreffer“, „Haupttreffer“, „Nieten“ oder „Treffer“ sind untersagt. Weder die Nummern der Sofort- noch der Haupttreffer dürfen in den Losaufdruck aufgenommen werden. Die Lose müssen durchnummeriert sein von „1“ bis zur maximal gewählten Losanzahl.

Vereins-Stempel und Unterschrift einer  
nach Statuten berechtigten Person

Ort, Datum

.....

.....